

Gesetz vom 20. Oktober 2011, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 - LBBG 2001, LGBl. Nr. 67, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Für die Vorrückung ist der Vorrückungsstichtag maßgebend. Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, beträgt der für die Vorrückung in die zweite in jeder Verwendungsgruppe in Betracht kommende Gehaltsstufe erforderliche Zeitraum fünf Jahre, ansonsten zwei Jahre.

(2) Die Vorrückung findet an dem auf die Vollendung des zwei- oder fünfjährigen Zeitraums folgenden 1. Jänner oder 1. Juli statt (Vorrückungstermin), sofern sie nicht an diesem Tage aufgeschoben oder gehemmt ist. Die zwei- oder fünfjährige Frist gilt auch dann als am Vorrückungstermin vollstreckt, wenn sie vor dem Ablauf des dem Vorrückungstermin folgenden 31. März beziehungsweise 30. September endet.“

2. In § 9 Abs. 4 Z 2 entfällt die Wortfolge „zur Pflege eines behinderten Kindes“.

3. § 10 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Vorrückungsstichtag ist dadurch zu ermitteln, dass Zeiten nach dem 30. Juni des Jahres, in dem nach der Aufnahme in die erste Schulstufe neun Schuljahre absolviert worden sind oder worden wären, unter Beachtung der einschränkenden Bestimmungen der Abs. 10 bis 14 dem Tag der Anstellung vorangesetzt werden:

1. die im Abs. 2 angeführten Zeiten zur Gänze,
2. sonstige Zeiten, die
 - a) die Erfordernisse der Abs. 9 oder 9a erfüllen, zur Gänze,
 - b) die die Erfordernisse der Abs. 9 oder 9a nicht erfüllen,
 - aa) bis zu drei Jahren zur Gänze und
 - bb) bis zu weiteren elf Jahren zur Hälfte.“

4. Nach § 10 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Das Ausmaß der gemäß Abs. 1 Z 2 lit. b sublit. aa und Abs. 2 Z 6 voran gesetzten Zeiten und der gemäß Abs. 2 Z 4 lit. d voran gesetzten Lehrzeiten darf insgesamt drei Jahre nicht übersteigen. Wurde jedoch

1. eine Ausbildung gemäß Abs. 2 Z 6 abgeschlossen, die auf Grund der jeweiligen schulrechtlichen Vorschriften mehr als zwölf Schulstufen erforderte, so verlängert sich dieser Zeitraum um ein Jahr für jede über zwölf hinaus gehende Schulstufe;
2. eine Lehre gemäß Abs. 2 Z 4 lit. d abgeschlossen, die auf Grund der jeweiligen Vorschriften eine Lehrzeit von mehr als 36 Monaten erforderte, so verlängert sich dieser Zeitraum um einen Monat für jeden über 36 Monate hinaus gehenden Monat der Lehrzeit.“

5. In § 10 Abs. 2 Z 1 lit. b und Abs. 8 wird die Wortfolge „im Lehrberuf“ durch die Wortfolge „als Lehrkraft“ ersetzt.

6. § 10 Abs. 11 entfällt.

7. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

**Ansprüche während des Beschäftigungsverbots
nach §§ 4 und 7 Bgl. MVKG**

Beamtinnen, die am 31. Dezember 2010 kein Dienstverhältnis zum Land haben, gebühren für die Zeit, während der sie nach § 4 Abs. 1 bis 3 und § 7 Abs. 1 Bgl. MVKG oder nach § 3 Abs. 1 bis 3 und § 5 Abs. 1 MSchG nicht beschäftigt werden dürfen, die Monatsbezüge in Höhe des Durchschnitts der in den letzten drei Monaten vor Eintritt des Beschäftigungsverbots gebührenden Monatsbezüge. Sofern das

Dienstverhältnis zum Zeitpunkt des Eintritts des Beschäftigungsverbots nach dem Bgld. MVKG oder dem MSchG karenziert ist, ist der Durchschnitt der letzten drei Monate vor Antritt der Karenz maßgebend.“

8. Die Tabelle in § 41 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	E	D	C	B	A
	Euro				
1	1.248,20	1.301,60	1.355,30	1.516,40	1.886,20
2	1.262,90	1.325,80	1.387,60	1.556,60	-
3	1.277,80	1.350,10	1.419,60	1.596,90	-
4	1.292,50	1.374,30	1.452,10	1.636,90	-
5	1.307,10	1.398,50	1.484,20	1.677,70	-
6	1.321,80	1.422,30	1.516,40	1.720,70	-
7	1.336,90	1.446,50	1.548,50	1.765,00	-
8	1.351,50	1.470,80	1.580,60	-	-
9	1.366,10	1.495,10	1.612,80	-	-
10	1.381,10	1.519,20	1.645,20	-	-
11	1.395,70	1.543,30	1.677,70	-	-
12	1.410,70	1.567,40	1.712,00	-	-
13	1.425,00	1.591,30	-	-	-
14	1.440,10	1.615,50	-	-	-
15	1.454,80	1.640,10	-	-	-
16	1.469,60	1.664,10	-	-	-
17	1.484,20	1.731,40	-	-	-
18	1.499,10	-	-	-	-

9. Die Tabelle in § 41 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	P1	P2	P3	P4	P5
	Euro				
1	1.355,30	1.328,70	1.301,60	1.274,70	1.248,20
2	1.387,60	1.355,30	1.325,80	1.294,10	1.262,90
3	1.419,60	1.382,30	1.350,10	1.312,60	1.277,80
4	1.452,10	1.409,10	1.374,30	1.331,30	1.292,50
5	1.484,20	1.436,00	1.398,50	1.350,10	1.307,10
6	1.516,40	1.463,00	1.422,30	1.368,80	1.321,80
7	1.548,50	1.489,30	1.446,50	1.387,60	1.336,90
8	1.580,60	1.516,40	1.470,80	1.406,50	1.351,50
9	1.612,80	1.543,30	1.495,10	1.425,00	1.366,10
10	1.645,20	1.570,00	1.519,20	1.444,10	1.381,10
11	1.677,70	1.596,90	1.543,30	1.463,00	1.395,70
12	1.712,00	1.623,80	1.567,40	1.481,60	1.410,70
13	1.747,10	1.650,80	1.591,30	1.500,50	1.425,00
14	1.783,80	1.677,70	1.615,50	1.519,20	1.440,10
15	-	1.706,20	1.640,10	1.538,20	1.454,80
16	-	1.735,40	1.664,10	1.556,60	1.469,60
17	-	1.793,10	1.731,40	1.575,50	1.484,20
18	-	-	-	1.594,50	1.499,10

10. Die Tabelle in § 41 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

in der Gehalts- stufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Euro					
1	-	-	2.662,90	3.227,90	4.338,10	6.156,40
2	-	2.272,00	2.740,80	3.331,20	4.564,70	6.497,90
3	1.804,10	2.350,50	2.818,80	3.433,90	4.790,70	6.839,20
4	1.881,10	2.428,00	2.921,00	3.660,00	5.132,20	7.181,30
5	1.959,40	2.506,40	3.023,10	3.886,10	5.473,30	7.522,60
6	2.037,40	2.584,60	3.125,40	4.112,40	5.814,80	7.863,90
7	2.115,60	2.662,90	3.227,90	4.338,10	6.156,40	-
8	2.194,00	2.740,80	3.331,20	4.564,70	6.497,90	-
9	2.272,00	2.818,80	3.433,90	4.790,70	-	-

11. In § 43 werden der Betrag „150,30“ durch den Betrag „151,80“ und der Betrag „191,00“ durch den Betrag „192,90“ ersetzt.

12. In § 46 Abs. 2 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag „51,90 Euro“ durch den Betrag „52,40 Euro“,
- b) in Z 2 der Betrag „136,00 Euro“ durch den Betrag „137,40 Euro“,
- c) in Z 3 lit. a der Betrag „136,00 Euro“ durch den Betrag „137,40 Euro“,
- d) in Z 3 lit. b der Betrag „163,20 Euro“ durch den Betrag „164,80 Euro“.

13. In § 47 Abs. 2 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag „202,80 Euro“ durch den Betrag „204,80 Euro“,
- b) in Z 2 der Betrag „261,00 Euro“ durch den Betrag „263,60 Euro“,
- c) in Z 3 der Betrag „318,70 Euro“ durch den Betrag „321,90 Euro“.

14. Die Tabelle in § 52a erhält folgende Fassung:

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
	L 3	L 2b 1	L 2a 1	L 2a 2	L 1
	Euro				
1	1.476,20	1.626,30	1.764,10	1.884,40	-
2	1.499,00	1.654,40	1.816,40	1.940,70	2.106,60
3	1.521,30	1.682,40	1.868,30	1.997,40	2.179,10
4	1.544,30	1.711,30	1.921,60	2.053,60	2.250,90
5	1.566,80	1.742,00	1.973,80	2.109,90	2.355,30
6	1.602,70	1.824,10	2.080,40	2.223,20	2.530,50
7	1.657,70	1.908,00	2.190,50	2.360,70	2.706,40
8	1.715,20	1.993,50	2.300,40	2.498,10	2.881,80
9	1.776,70	2.079,00	2.427,30	2.657,30	3.057,40
10	1.841,00	2.163,70	2.554,20	2.816,20	3.234,10
11	1.906,30	2.248,90	2.681,50	2.975,20	3.411,00
12	1.972,00	2.366,80	2.808,10	3.135,30	3.587,90
13	2.037,30	2.484,10	2.935,90	3.295,50	3.765,00
14	2.102,90	2.601,80	3.062,90	3.456,00	3.942,00
15	2.194,00	2.719,30	3.191,00	3.616,30	4.119,00
16	2.284,90	2.823,90	3.303,50	3.759,10	4.296,00
17	2.375,90	2.932,70	3.421,60	3.907,90	4.473,60
18	-	-	-	-	4.719,30

15. § 52b lautet:

„§ 52b

Dienstzulagen

Abweichend von § 57 Abs. 2 lit. b, c und d des Gehaltsgesetzes 1956 beträgt die Dienstzulage
1. für Leiterinnen und Leiter der Verwendungsgruppe L 1

in der Dienstzu- lagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 14
	2 bis 9	10 bis 13	
	Euro		
I	735,90	786,70	835,30
II	662,50	708,70	751,50
III	588,50	629,80	668,10
IV	514,60	550,80	585,20
V	441,70	471,80	501,00

2. für Leiterinnen und Leiter der Verwendungsgruppe L 2a 2

in der Dienstzu- lagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Euro		
I	539,80	576,90	612,50
II	502,80	537,90	570,70
III	413,80	443,10	469,70
IV	368,40	394,30	419,00
V	247,90	264,50	280,70
VI	206,40	220,50	234,10

3. für Leiterinnen und Leiter der Verwendungsgruppe L 2a 1 und L 2b 1

in der Dienstzu- lagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Euro		
I	261,80	285,90	308,20
II	220,90	239,80	256,00
III	184,30	199,40	212,80
IV	153,80	167,20	177,30
V	110,80	119,60	127,50

16. In § 52c wird der Betrag „81,20 Euro“ durch den Betrag „82,00 Euro“ ersetzt.

17. § 55 lautet:

„§ 55

Tarifänderung

Tritt während einer nicht mehr als 30 Tage dauernden Dienstreise oder Dienstzuteilung eine Änderung der in diesem Gesetz in Eurobeträgen festgesetzten Tarife in Kraft, so sind die nach diesen Tarifen zu bemessenden Reisegebühren für die gesamte Dauer der Dienstreise oder Dienstzuteilung nach dem zum Zeitpunkt der Beendigung der Dienstreise oder Dienstzuteilung geltenden Tarif zu berechnen.“

18. In § 56 Z 1 wird nach dem Wort „Dienststelle“ die Wortfolge „bzw. in den Fällen des § 57 Abs. 2 und 3 der Wohnung“ eingefügt.

19. In § 57 Abs. 5 wird nach dem Wort „Dienststelle“ die Wortfolge „bzw. Wohnung“ eingefügt.

20. § 62 Abs. 3 lautet:

„(3) Die besondere Entschädigung gemäß Abs. 2 beträgt:

1. für Motorfahräder und Motorräder je Fahrkilometer 0,24 Euro

2. für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer 0,42 Euro.“

21. § 62 Abs. 7 entfällt.

22. § 63 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Das Kilometergeld beträgt für die auf solche Art zurückgelegten Wegstrecken 0,38 Euro je Fahrkilometer.“

23. § 64 Abs. 3 entfällt.

24. In § 64 Abs. 5 zweiter Satz wird der Strichpunkt durch einen Satzpunkt ersetzt und entfällt der zweite Halbsatz.

25. In § 65 Abs. 3 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Kann die Beamtin oder der Beamte wegen der Besonderheit des Dienstauftrags mit diesem Zuschuss zur Nächtigungsgebühr nicht das Auslangen finden, so kann auch ein höherer Zuschuss gewährt werden.“

26. In § 74 Abs. 1 wird der Satzpunkt am Ende des zweiten Satzes durch einen Beistrich ersetzt und dem zweiten Satz folgende Wortfolge angefügt:

„spätestens aber nach Ablauf des 180. Tages der Dienstzuteilung.“

27. § 74 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. ab dem 31. Tag der Dienstzuteilung 50 % der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 70.“

28. In § 76 erster Satz wird die Wortfolge „mit Anspruch auf Kinderzulage“ durch die Wortfolge „, die mit ihrem Kind, Wahl-, Pflege- oder Stiefkind im gemeinsamen Haus leben,“ ersetzt.

29. § 76 letzter Satz lautet:

„Auf das Familienmitglied sind die §§ 59 und 60 anzuwenden.“

30. In § 80 Abs. 1 wird die Wortfolge „in die der Beamte nach § 55 Abs. 1 eingereiht ist“ durch die Wortfolge „in die die Beamtin oder der Beamte nach § 55 Abs. 1 in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung einzureihen gewesen wäre“ ersetzt.

31. § 81 Abs. 3 entfällt.

32. § 86 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Der Beamtin oder dem Beamten sind die Kosten für die Verbringung des Übersiedlungsguts vom bisherigen Wohnort in den neuen Wohnort (Frachtkosten) bis zu einem Frachtvolumen von 33 m³ zu ersetzen. Dieses Frachtvolumen erhöht sich für jede weitere dem gemeinsamen Haushalt angehörende und mit übersiedelnde Person, sofern es sich bei dieser um die Ehegattin oder den Ehegatten oder um ein Kind, Wahl-, Pflege- oder Stiefkind der Beamtin oder des Beamten handelt, um jeweils höchstens 50 %, für alle mit übersiedelnden Personen zusammen insgesamt höchstens um 200 %.

(2) Der Anspruch gemäß Abs. 1 umfasst auch die Kosten der üblichen Verpackung, einer angemessenen Versicherung des Übersiedlungsgutes und allfällige Zu- und Abstreifkosten.“

33. § 111 lautet:

„§ 111

Sinngemäße Anwendung

(1) Dieses Hauptstück ist auch auf die Landesvertragsbediensteten nach § 1 des Landesvertragsbedienstetengesetzes 1985 anzuwenden.

(2) § 80 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des § 55 Abs. 1 in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung § 111 in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung tritt.“

34. In § 111a entfällt das Zitat „§ 74 Abs. 2 Z 2 lit. a sublit. aa und lit. b,“.

35. Dem § 113 werden folgende Abs. 7 bis 15 angefügt:

„(7) Eine Neufestsetzung des Vorrückungstages und der daraus resultierenden besoldungsrechtlichen Stellung aufgrund der §§ 8 und 10 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx erfolgt nur auf

Antrag und nur in denjenigen Fällen, in denen die bestehende besoldungsrechtliche Stellung durch den Vorrückungsstichtag bestimmt wird. Antragsberechtigt sind auch Empfängerinnen und Empfänger von wiederkehrenden Leistungen nach dem LBPG 2002.

(8) Auf Personen, die keinen korrekten Antrag nach Abs. 7 und 10 stellen oder für die gemäß Abs. 7 eine Neufestsetzung des Vorrückungsstichtages nicht zu erfolgen hat,

1. sind die §§ 8 und 10 Abs. 1 weiterhin in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung anzuwenden und
2. ist § 10 Abs. 1a nicht anzuwenden.

(9) Auf Personen, die am Tag der Kundmachung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx in einem Dienstverhältnis zum Land stehen, sind die Abs. 7 und 8

1. sowohl bei der erstmaligen Festsetzung ihres Vorrückungsstichtages
2. als auch bei dessen Festsetzung anlässlich ihrer Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis im unmittelbaren Anschluss an das am Tag der Kundmachung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx bestehende

sinngemäß anzuwenden. Dies gilt auch für Personen, die sowohl im Schuljahr 2010/2011 als auch danach bis zum Beginn einer anderen Verwendung in jedem Schuljahr als Lehrpersonen in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft gestanden sind.

(10) Anträge gemäß Abs. 7 sind unter Verwendung des in der Anlage 2 festgelegten Formulars zu stellen. Antragsberechtigte, die vor dem Tag der Kundmachung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx die Neufestsetzung ihres Vorrückungsstichtages oder ihrer besoldungsrechtlichen Stellung aufgrund von Vordienstzeiten vor dem Tag der Vollendung des 18. Lebensjahrs oder die Nachzahlung von Bezügen aus diesem Anlass beantragt haben, ist aufzutragen, den Antrag unter Verwendung des Formulars erneut einzubringen. Wird ein Antrag ohne Verwendung des Formulars gestellt oder nicht unter Verwendung des Formulars neu eingebracht, ist § 13 Abs. 3 AVG sinngemäß anzuwenden. Bei korrekter Antragstellung gilt der Antrag als ursprünglich richtig eingebracht.

(11) Anpassungen des Formulars (Abs. 10), die sich aus besonderen Erfordernissen automationsunterstützter Handhabung oder aus sonstigen technischen Erfordernissen ergeben, sind zulässig.

(12) Für besoldungs- und pensionsrechtliche Ansprüche, die sich aus einer Neufestsetzung des Vorrückungsstichtages ergeben, ist der Zeitraum vom 18. Juni 2009 bis zum Tag der Kundmachung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx nicht auf die dreijährige Verjährungsfrist gemäß § 15 dieses Gesetzes oder gemäß § 46 LBPG 2002 anzurechnen.

(13) Auf Personen, deren Vorrückungsstichtag gemäß Abs. 1 weiterhin nach § 10 in der am 31. August 1995 geltenden Fassung festgesetzt ist oder deren Pensionsansprüche auf einer aus einem derart festgesetzten Vorrückungsstichtag resultierenden besoldungsrechtlichen Stellung beruhen, ist im Fall korrekter Antragstellung nach Abs. 7 und 10

1. § 10 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei der Anwendung der lit. b sublit. bb die Obergrenze von elf Jahren entfällt, und
2. § 10 Abs. 1a anzuwenden.

(14) Für Personen, deren Vorrückungsstichtag nicht gemäß Abs. 3 verbessert wurde, sind sonstige Zeiten nach § 10 Abs. 1 Z 2 lit. b sublit. bb nur bis zu weiteren drei Jahren zur Hälfte anzurechnen.

(15) Bei der Berechnung der Dienstzeit gemäß § 31 Abs. 2 Z 2 ist bei Beamtinnen und Beamten, die am Tag der Kundmachung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx in einem Dienstverhältnis zum Land stehen,

1. § 10 Abs. 1 weiterhin in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung und
2. § 10 Abs. 1a nicht anzuwenden.“

36. § 122 Abs. 4 lautet:

„(4) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/1997,
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2011,
3. Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 12/2009,
4. Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/2010,

5. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 - BDG 1979, BGBl. Nr. 333, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010,
6. Betriebspensionengesetz, BGBl. Nr. 282/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2010,
7. Bezügebegrenzungsgesetz (BezBegrBVG), BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 76/2010,
8. Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2009,
9. Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG, BGBl. I Nr. 135/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 29/2010,
10. Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010,
11. Entwicklungshelfergesetz, BGBl. Nr. 574/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009,
12. Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge, BGBl. Nr. 340/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 2/2008,
13. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010,
14. Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 74/2004,
15. Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010,
16. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/2010,
17. Hebammengesetz, BGBl. Nr. 310/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/2010,
18. Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 4/2010,
19. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010,
20. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010,
21. Bundesgesetz über die gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/2010,
22. Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl. Nr. 102/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/2010,
23. Reisegebührevorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010,
24. Universitäts-Studiengesetz (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 2/2008,
25. Unterrichtspraktikumsgesetz, BGBl. Nr. 145/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009,
26. Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG), BGBl. Nr. 86, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010,
27. Volksgruppengesetz, BGBl. Nr. 396/1976, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2009,
28. Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010,
29. Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010.“

37. § 124 Abs. 11 Z 3 zweiter Satz entfällt.

38. Dem § 124 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten in Kraft:

1. § 8 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 1 und 1a, § 113 Abs. 7 bis 15 und die Anlage 2 mit 1. Jänner 2004,
2. § 41 Abs. 4 bis 6, §§ 43, 46 Abs. 2, § 47 Abs. 2, §§ 52a, 52b, 52c und 62 Abs. 3 mit 1. Jänner 2011; gleichzeitig tritt § 124 Abs. 11 Z 3 zweiter Satz außer Kraft,

3. § 9 Abs. 4 Z 2, § 10 Abs. 2 Z 1 lit. b und Abs. 8, §§ 15a, 55, 56 Z 1, § 57 Abs. 5, § 63 Abs. 1, § 64 Abs. 5, § 65 Abs. 3, § 74 Abs. 1 und 2 Z 2, §§ 76, 80 Abs. 1, § 86 Abs. 1 und 2, §§ 111, 111a und 122 Abs. 4 mit 1. Jänner 2012; gleichzeitig treten § 10 Abs. 11, § 62 Abs. 7, § 64 Abs. 3 und § 81 Abs. 3 außer Kraft.“

39. *In der Anlage wird die Überschrift „Anlage (zu § 10 Abs. 3 Z 3)“ durch die Überschrift „Anlage 1 (zu § 10 Abs. 3 Z 6 LBBG 2001)“ und die Wortfolge „der Zeit des Hochschulstudiums nach § 10 Abs. 3 Z 2“ durch die Wortfolge „der Zeit des Hochschulstudiums nach § 10 Abs. 3 Z 6 LBBG 2001“ ersetzt.*

40. *Der Anlage 1 (neu) wird folgende Anlage 2 angefügt:*

An

.....
Bezeichnung der Dienstbehörde/Personalstelle

im Dienstweg

Eingangsstempel

Kanzlei: Erstantrag eingel. am..... ONr.

Antrag auf Neufestsetzung des Vorrückungsstichtages

Familienname: _____
Vorname(n), Titel: _____
Dienststelle: _____
Personalnummer: _____ **Dienstantrittstag:** _____

Ich beantrage gemäß § 82 Abs. 10 Vertragsbedienstetengesetz 1948 - VBG/§ 113 Abs. 7 Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 - LBBG die Neufestsetzung meines Vorrückungsstichtages und meiner daraus resultierenden besoldungsrechtlichen Stellung sowie allenfalls die Nachzahlung von Bezügen aus diesem Anlass aus folgenden Gründen:

Bitte Zutreffendes ankreuzen. Mehrfachnennungen sind möglich.

- Mein 18. Geburtstag lag mehr als drei Jahre nach dem 30. Juni des Jahres, in dem ich mein neuntes Schuljahr abgeschlossen habe.
- Ich habe vor meinem 18. Geburtstag Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienst geleistet **und** habe nach meinem 18. Geburtstag „sonstige“ Zeiten (siehe Informationsblatt) aufzuweisen, die nicht zur Gänze für den Vorrückungsstichtag berücksichtigt worden sind.
- Ich bin bereits vor meinem 18. Geburtstag in einem Dienstverhältnis zum Bund, zu einem Land, zu einer Gemeinde oder zu einem Gemeindeverband bzw. zu einer gleichartigen Einrichtung in der EU gestanden **und** habe nach meinem 18. Geburtstag „sonstige“ Zeiten (siehe Informationsblatt) aufzuweisen, die nicht zur Gänze für den Vorrückungsstichtag berücksichtigt worden sind.
- Ich habe mein Studium bereits vor dem 18. Geburtstag begonnen **und** habe nach meinem 18. Geburtstag „sonstige“ Zeiten (siehe Informationsblatt) aufzuweisen, die nicht zur Gänze für den Vorrückungsstichtag berücksichtigt worden sind.
- Aus sonstigen Gründen, und zwar:
.....
.....

.....
Datum

.....
Unterschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers

Ges. am

.....
Unterschrift der Dienststellenleiterin oder des Dienststellenleiters

Mein Eintritt in die 1. Klasse Volksschule erfolgte im September

In nachstehender Tabelle listen Sie bitte **lückenlos** sämtliche Zeiten zwischen dem 30. Juni des Jahres, in dem Sie Ihr 9. Schuljahr vollendet haben (oder hätten, wenn Sie Ihre Schulpflicht bereits mit 8 Schuljahren absolviert haben) und Ihrem 18. Geburtstag auf. Falls Sie in einem bestimmten Zeitraum keiner bestimmten Tätigkeit (wie etwa Schulausbildung, Dienst- oder Lehrverhältnis) nachgegangen sind, notieren Sie bitte „keine“.

<i>Datum (von ... bis ...)</i>	<i>Bezeichnung der Tätigkeit</i>
1. Juli bis	

Falls Sie Ihren seinerzeitigen Antrag zurückziehen oder widerrufen wollen, kreuzen Sie bitte das folgende Kästchen an und unterfertigen den Antrag nur hier:

- Ich ziehe meinen Antrag vom 20..... betreffend Anrechnung von Vordienstzeiten vor dem (vollendeten) 18. Lebensjahr zurück bzw. widerrufe ihn.

.....
Datum

.....
Unterschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers

Ges. am

.....
Unterschrift der Dienststellenleiterin oder des Dienststellenleiters

Vorblatt

Probleme:

1. Das letzte Gehaltsabkommen mit den Gewerkschaften öffentlicher Dienst endet am 31. Dezember 2010. Für die Zeit danach ist eine Neuregelung vorzunehmen.
2. Der Europäische Gerichtshof hat im Fall HÜTTER (Urteil vom 18. Juni 2009, C 88/08) festgestellt, dass „die Art. 1, 2 und 6 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf dahin auszulegen [sind], dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die, um die allgemeine Bildung nicht gegenüber der beruflichen Bildung zu benachteiligen und die Eingliederung jugendlicher Lehrlinge in den Arbeitsmarkt zu fördern, bei der Festlegung der Dienstaltersstufe von Vertragsbediensteten des öffentlichen Dienstes eines Mitgliedstaats die Berücksichtigung von vor Vollendung des 18. Lebensjahrs liegenden Dienstzeiten ausschließt.“ Die Regelungen über die Anrechnung von Vordienstzeiten sind daher zu überarbeiten.
3. Mit dem Gesetz LGBl. Nr. 85/2008 wurde das Reisegebührenrecht in weiten Bereichen vereinfacht und modernisiert. Das Reisegebührenrecht enthält jedoch noch weitere detaillierte und kasuistische Bestimmungen, die zu komplizierten Verwaltungsabläufen führen und nicht mehr zeitgemäß sind.
4. Beamtinnen, die vor Beginn des Beschäftigungsverbots nach dem Bgld. MVKG teilzeitbeschäftigt sind, sind derzeit hinsichtlich der Höhe der Geldleistungen während des Beschäftigungsverbots gegenüber vergleichbaren Vertragsbediensteten bevorzugt.
5. Die mit 1. Juli 2008 vorgenommene befristete Erhöhung des „Amtlichen Kilometergeldes“ endet mit 31. Dezember 2010.

Ziel:

1. Erhöhung der Bezüge der Landes- und Gemeindebediensteten unter Berücksichtigung der Bezugserhöhung im Bundesdienst.
2. Mit der gegenständlichen Novelle sollen die Bestimmungen über die Anrechnung von Vordienstzeiten an die durch das Urteil des EuGH konkretisierten Anforderungen des Gemeinschaftsrechts angepasst werden.
3. Weitere Vereinfachung von Verwaltungsabläufen im Reisegebührenrecht.
4. Gleichbehandlung von Beamtinnen und Vertragsbediensteten in Bezug auf die finanziellen Zuwendungen während eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbots.
5. Unbefristete Verlängerung der derzeitigen Kilometergeldregelung.

Inhalt:

1. Erhöhung der Gehälter und Monatsentgelte um 0,85 %, mindestens aber um 25,50 Euro, sowie der in Eurobeträgen ausgedrückten Zulagen um 1 %.
2. Schaffung von Bestimmungen betreffend die Anrechnung von Vordienstzeiten, die bezüglich der Untergrenze für die Anrechnung nicht mehr an ein bestimmtes Lebensalter, sondern an das objektive Kriterium der Erfüllung der Schulpflicht anknüpfen.
3. Neuregelung der Zuteilungsgebühr, Vereinfachung des Amtlichen Kilometergeldes für Motorräder und Motorfahrräder sowie Neuregelung des Frachtkostensatzes.
4. Bemessung der einer Beamtin und einer weiblichen Vertragsbediensteten während des Beschäftigungsverbots gebührenden Geldleistungen auf der Grundlage des Durchschnitts der Monatsbezüge in den letzten drei Monaten.
5. Aufhebung jener Bestimmung, die das Inkrafttreten der alten Kilometergeldregelung mit 1. Jänner 2011 anordnet und Übernahme des aktuellen höheren Betrages in das Dauerrecht.

Alternativen:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Die Erhöhung der Bezüge stärkt die Kaufkraft der Betroffenen und leistet somit einen Beitrag zur Steigerung der privaten Nachfrage und damit zur Ankurbelung der Wirtschaft. Im Übrigen betrifft die Novelle bestehende Dienstverhältnisse zu den Dienstgebern Land und Gemeinden und hat als solche keine Außenwirkung.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit der gegenständlichen Novelle erfolgt eine Anpassung der Regelungen über die einstufigswirksame Anrechnung von Vordienstzeiten an die Richtlinie 2000/78/EG, zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABl. Nr. L 303 vom 02.12.2000 S. 16, CELEX-Nummer 32000L0078, konkretisiert durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 18. Juni 2009, C 88/08.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

A. Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

1. Gehaltserhöhung

Die Verhandlungen zwischen dem Bund und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes über die Gehaltsregelung der Bundesbediensteten brachte folgendes Ergebnis:

Ab 1. Jänner 2011 werden (bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 2011)

- a) die Gehälter der Beamtinnen und Beamten, die Monatsentgelte der Vertragsbediensteten und der Bediensteten mit einem Sondervertrag, in dem keine andere Art der Valorisierung vorgesehen ist, um 0,85 %, mindestens jedoch um 25,50 Euro,
- b) die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückt sind, - mit Ausnahme der Kinderzulage - um 1 % erhöht.

Entsprechend der bisher gepflogenen Praxis bei Gehaltserhöhungen sollen auch die Gehälter, Monatsentgelte, Zulagen und Vergütungen der Landes- und Gemeindebediensteten im gleichen Ausmaß und mit gleicher Wirksamkeit wie im Bundesdienst erhöht werden.

2. Reisegebührenrecht

In den letzten Jahren wurde das Reisegebührenrecht der Landes- und Gemeindebediensteten, das - ebenso wie die Reisegebührenvorschrift des Bundes - in seinen Grundzügen aus dem Jahre 1955 stammt und daher systematisch an den Bedürfnissen und Dienstreisegewohnheiten der Fünfzigerjahre des vorigen Jahrhunderts orientiert ist, durch mehrere Novellen zum LBBG 2001 schrittweise wesentlich modernisiert und vereinfacht. So wurden die Tages- und Nächtigungsgebühren im Inland unter Angleichung an die Sätze des Einkommensteuerrechts vereinheitlicht, die Nutzungsberechtigung der Bahnklassen wurde ebenfalls vereinheitlicht, die Unterscheidung zwischen Bezirks- und Außerbezirksreisen wurde aufgehoben, es wurde auch die Wohnung als möglicher Ausgangs- und Endpunkt einer Dienstreise festgelegt und es wurde die Anerkennung der Reisezeit als Dienstzeit gesetzlich normiert.

Im Interesse einer weiteren Abschlankung des Reisegebührenrechts und der Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Implementierung eines elektronischen Dienstreisemanagements sollen mit der vorliegenden Novelle weitere Vereinfachungen vorgenommen werden. So soll das Amtliche Kilometergeld für Motorräder und Motorfahrräder vereinfacht werden sowie die Zuteilungsgebühr neu geregelt werden. Die zuletzt genannte Änderung ist auch im Hinblick auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 1. Dezember 2010, G 73/10-6, mit dem § 22 Abs. 2 Z 2 der Reisegebührenvorschrift 1955 als verfassungswidrig aufgehoben wurde, erforderlich.

3. Vorrückungstichtag

Das gesamte Besoldungssystem des Landes basiert auf einer mit der Vollendung des 18. Lebensjahres beginnenden Vorrückungslaufbahn. Der Zweck dieses Systems liegt darin, allen Bediensteten einer bestimmten Verwendungsgruppe unabhängig von der Art ihrer Ausbildung und ihrer einschlägigen Vortätigkeit eine gleichwertige Gehaltslaufbahn zu gewährleisten. Um dies zu erreichen, werden bestimmte, vor dem Beginn des Dienstverhältnisses liegende Zeiten durch Anrechnung für die Vorrückung so behandelt, als ob sie bereits im Dienstverhältnis zurück gelegt worden wären, sofern sie nach Vollendung des 18. Lebensjahrs zurück gelegt wurden. Altersunabhängig werden nur Dienst- und Ausbildungszeiten bei einer Gebietskörperschaft für die Vorrückung berücksichtigt.

Der Europäische Gerichtshof hat im Fall HÜTTER (Urteil vom 18. Juni 2009, C 88/08) festgestellt, dass „die Art. 1, 2 und 6 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf dahin auszulegen [sind], dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die, um die allgemeine Bildung nicht gegenüber der beruflichen Bildung zu benachteiligen und die Eingliederung jugendlicher Lehrlinge in den Arbeitsmarkt zu fördern, bei der Festlegung der Dienstaltersstufe von Vertragsbediensteten des öffentlichen Dienstes eines Mitgliedstaats die Berücksichtigung von vor Vollendung des 18. Lebensjahrs liegenden Dienstzeiten ausschließt.“

Das Urteil betrifft zwar seinem Wortlaut nach nur die Anrechnung von Dienstzeiten für Vertragsbedienstete, sein Tenor trifft jedoch zweifelsfrei auch auf sonstige Zeiten, die nur ab dem vollendeten 18. Lebensjahr für die Vorrückung berücksichtigt werden - in Betracht kommen neben Dienst- und Ausbildungszeiten insbesondere Schul- sowie Präsenz-, Zivil- und Ausbildungsdienstzeiten -, zu. Weiters ist davon auszugehen, dass nicht nur die Regelungen für Vertragsbedienstete, sondern auch die weitgehend wortgleichen Regelungen für Beamtinnen und Beamte nicht mit der „Gleichbehandlungsrichtlinie“ vereinbar sind.

Der Zweck der geplanten Neuregelung besteht daher jedenfalls darin, im Interesse der Rechtssicherheit sämtliche Regelungen zur Anrechnung von Zeiten vor dem Dienstverhältnis für die Vorrückung bzw. zum „Vorrückungstichtag“ richtlinienkonform zu gestalten. Dabei soll jedoch keine materielle Neuorientierung des gesamten Regelungskomplexes erfolgen. Der Entwurf intendiert vielmehr, die aus dem geltenden Vorrückungsrecht resultierenden Rechtspositionen (konkret: die an die bisherige(n) Tätigkeit(en) und an das Dienstalter geknüpften Entgeltansprüche) so weit wie irgend möglich unverändert zu belassen. Technisch wird diese Zielsetzung dadurch erreicht, dass der Beginn der tatsächlichen oder gedachten Entgeltkarriere nicht an ein bestimmtes Lebensalter, sondern an einen sachlichen Zeitpunkt geknüpft wird, nämlich an den Tag der Vollendung der allgemeinen Schulpflicht. Die dadurch zusätzlich zu berücksichtigenden Zeiten betragen in einer Durchschnittsbetrachtung drei Jahre. Um zu gewährleisten, dass die für die einzelnen Bediensteten maßgebliche besoldungsrechtliche Stellung nicht verändert wird, werden die für die einzelnen Verwendungsgruppen maßgeblichen Gehaltstabellen um drei Jahre verlängert, indem die Dauer des für die Vorrückung von der jeweils ersten in die jeweils zweite Gehaltsstufe erforderlichen Zeitraums von zwei auf fünf Jahre angehoben wird.

Ebenfalls vom Dienstalter und damit von der Anrechnung von Vordienstzeiten abhängig ist der Anfall der Jubiläumswendungen für treue Dienste. Zur Vermeidung der finanziellen Belastung, die aus dem früheren Anfall von Jubiläumswendungen infolge der zusätzlichen Anrechnung von Zeiten vor dem vollendeten 18. Lebensjahr resultieren würde, werden die sich aus der bisherigen Rechtslage ergebenden Anfallstermine für die bestehenden Bediensteten eingefroren. Für in Zukunft neu aufzunehmende Bedienstete mit anzurechnenden Zeiten vor dem vollendeten 18. Lebensjahr fällt die Jubiläumswendung zwar früher an, jedoch in geringerer Höhe als bisher, da sie nach einem ein bis zwei Gehaltsstufen niedrigeren Monatsbezug bzw. -entgelt bemessen wird. Unter Bedachtnahme auf die zusätzlichen Krediterfordernisse bzw. den zusätzlichen Zinsaufwand ist die Neuregelung insgesamt aufwandsneutral.

B. Sonstige Maßnahmen:

1. Angleichung der bezugsrechtlichen Behandlung der Beamtinnen während eines Beschäftigungsverbots an jene der Vertragsbediensteten.
2. Aufhebung der Befristung der derzeitigen Kilometergeldregelung analog der Regelung für Bundesbedienstete und für Landeslehrerinnen und Landeslehrer.

C. Auswirkungen auf Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte:

Auf Grund der Automatikbestimmungen der §§ 3 und 38 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, werden die Neuregelungen auch auf die Gemeindebeamtinnen und -beamten einschließlich der Beamtinnen und Beamten der Freistädte Eisenstadt und Rust anzuwenden sein.

D. Finanzielle Auswirkungen:

1. Folgekosten der Gehaltserhöhung 2011 (Beamtinnen, Beamte und Vertragsbedienstete)

1.1. Land Burgenland

- Hoheitsverwaltung und Betriebe (ausgenommen Krankenanstalten) ca. 1,4 Mio. Euro
- Krankenanstalten ca. 1,5 Mio. Euro

1.2. Gemeinden und Städte mit eigenem Statut ca. 1,9 Mio. Euro

2. Folgekosten der unbefristeten Verlängerung der Kilometergeldregelung

Die Mehrkosten, die dem Land als Dienstgeber durch diese Maßnahme erwachsen, betragen im Jahr 2010 rd. 40 000 Euro und fallen infolge der Aufhebung der Befristung auch in den Folgejahren an.

3. Finanzielle Auswirkungen der Vordienstzeitenanrechnung - Neu

Aus der Neuregelung resultieren grundsätzlich keine finanziellen Auswirkungen. Die Besoldungsansprüche der bestehenden Bediensteten bleiben, wie ausgeführt, unberührt, lediglich in Einzelfällen können sich marginale Erhöhungen der vorrückungswirksamen Dienstzeit ergeben (zB bei Ableistung des Präsenz-/Zivil-/Ausbildungsdienstes vor dem vollendeten 18. Lebensjahr).

Ebenfalls vom Dienstalter und damit von der Anrechnung von Vordienstzeiten abhängig ist der Anfall der Jubiläumswendungen für treue Dienste. Zur Vermeidung der einmaligen finanziellen Belastung, die aus dem früheren Anfall von Jubiläumswendungen infolge der zusätzlichen Anrechnung von Zeiten vor dem vollendeten 18. Lebensjahr im Jahr 2012 resultieren würde, werden die sich aus der bisherigen Rechtslage ergebenden Anfallstermine für die bestehenden Bediensteten eingefroren. Für in Zukunft neu aufzunehmende Bedienstete mit anzurechnenden Zeiten vor dem vollendeten 18. Lebensjahr fällt die Jubiläumswendung zwar früher an, jedoch in geringerer Höhe als bisher, da sie nach einem ein bis zwei Gehaltsstufen niedrigeren Monatsbezug bzw. -entgelt bemessen wird. Unter Bedachtnahme auf die zusätzlichen Krediterfordernisse bzw. den zusätzlichen Zinsaufwand ist die Regelung insgesamt aufwandsneutral.

In Summe ist somit von der Aufwandsneutralität der Neuregelung auszugehen.

4. Finanzielle Bedeckung

Die unter den Punkten 1. und 2. angeführten Mehrkosten für das Land sind im Budget 2011 bereits berücksichtigt.

E. Kompetenzgrundlage

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs wird bemerkt:

Zu Z 1, 3, 4 und 6 (§ 8 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 1, 1a und 11):

Die Neuregelung ist von der Intention getragen, die bestehenden Vorrückungslaufbahnen so weit wie möglich zu erhalten bzw. die Regelungen für die Anrechnung von Vordienstzeiten so zu gestalten, wie sie voraussichtlich festgelegt worden wären, wenn das durch die Gleichbehandlungsrichtlinie und das Urteil des EuGH im Fall HÜTTER konkretisierte Verbot der Altersdiskriminierung bereits bei ihrer Schaffung in dieser Form bestanden hätte. Die das Kernstück der Neuregelung bildenden Bestimmungen haben folgenden Inhalt:

1. Die Anrechnung von Vordienstzeiten wird zeitlich nach unten begrenzt durch den 1. Juli desjenigen Jahres, in dem eine neunjährige Schulpflicht tatsächlich oder fiktiv vollendet wurde; dies gilt damit etwa auch für Personen mit tatsächlich kürzerer (nur acht Schuljahre Schulpflicht bis 1966, längere tatsächliche Schulpflicht in einigen EU-Mitgliedstaaten). Dadurch werden in einer Durchschnittsbetrachtung bei Vorliegen entsprechender anrechenbarer Zeiten vor dem vollendeten 18. Lebensjahr - insbesondere kommen Dienst- und Lehrzeiten bei einer Gebietskörperschaft in Betracht sowie Schulzeiten, wenn eine bestimmte Schulausbildung ein Ernennungserfordernis bildet - drei Jahre an zusätzlichen Vordienstzeiten angerechnet. Bei der Qualität der anzurechnenden Zeiten selbst erfolgt keine Änderung (§ 10 Abs. 1 LBBG 2001, § 26 Abs. 1 VBG).
2. Zur Wahrung der bestehenden besoldungsrechtlichen Stellung werden sämtliche Gehaltstabellen um drei Jahre verlängert. Erreicht wird dies durch eine Verlängerung der Vorrückungsdauer von der jeweils ersten in die jeweils zweite Gehaltsstufe jeder Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe um drei Jahre. Im Biennalsystem beträgt der für die Vorrückung in die Gehaltsstufe 2 erforderliche Zeitraum in Zukunft damit fünf statt bisher zwei Jahre (§ 8 Abs. 1 LBBG 2001, § 19 Abs. 1 VBG).
3. Die besoldungsrechtliche Stellung von Bediensteten mit entsprechenden zusätzlich anrechenbaren Zeiten vor dem 18. Lebensjahr ändert sich damit grundsätzlich nicht. Um eine Verschlechterung der besoldungsrechtlichen Stellung derjenigen Bediensteten auszuschließen, die nicht über entsprechende anrechenbare Zeiten vor dem vollendeten 18. Lebensjahr verfügen, werden in Zukunft bis zu drei Jahre „sonstiger“ Zeiten zur Gänze für die Vorrückung angerechnet. Die Zeit zwischen Abschluss der Schulpflicht und Vollendung des 18. Lebensjahrs ist damit entweder als an sich anrechenbare Zeit oder als sonstige Zeit für die Vorrückung anzurechnen (§ 10 Abs. 1 LBBG 2001, § 26 Abs. 1 VBG), womit die Verlängerung der Gehaltstabellen um drei Jahre grundsätzlich ausgeglichen wird. Die bereits bestehende Halbanrechnung sonstiger Zeiten im Ausmaß von bis zu elf Jahren bleibt unberührt.
4. Das Zusammentreffen von anrechenbaren Zeiten vor dem vollendeten 18. Lebensjahr und von sonstigen Zeiten im Ausmaß von insgesamt mehr als drei Jahren würde zu einer sachlich kaum zu rechtfertigenden Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung führen (Bsp.: Abschluss einer höheren Schule, dann Studium mit Überschreitung der Mindeststudiendauer um drei Jahre würde eine zusätzliche Anrechnung von sechs Jahren bewirken). Um dies auszuschließen, wird die Anrechnung von Schul-, Lehr- und sonstigen Zeiten mit insgesamt drei Jahren beschränkt. Bei längerer Mindestdauer der Ausbildung (13. Schulstufe bei berufsbildenden höheren Schulen, mehr als drei Jahre Mindestlehrzeit bei bestimmten Lehrberufen) erhöht sich dieses Höchstausmaß entsprechend (§ 10 Abs. 1a LBBG 2001, § 26 Abs. 1a VBG).

Die Neuregelung vermeidet durch die Loslösung von jeglicher Anknüpfung der Anrechnung von Vordienstzeiten an ein bestimmtes Lebensalter jegliche direkte Altersdiskriminierung. Die Anbindung an den Abschluss der Schulpflicht könnte zwar infolge ihrer mittelbaren Altersabhängigkeit als mittelbare Diskriminierung betrachtet werden, sie ist aber durch ihren engen Zusammenhang mit europarechtlichen und innerstaatlichen Jugendschutzbestimmungen wohl sachlich gerechtfertigt und auch angemessen und erforderlich im Sinne des Art. 2 der Gleichbehandlungsrichtlinie.

Die neue Vollarbeitung von bis zu drei Jahren an „sonstigen“ Zeiten (das sind an sich nicht anrechenbare Zeiten) soll gewährleisten, dass die Zurücklegung der auf fünf Jahre verlängerten Eingangsgehaltsstufe 1 auch jenen Bediensteten ermöglicht wird, die nach Abschluss der neunten Schulstufe keine einschlägigen Zeiten aufweisen (zB Beschäftigung in der Privatwirtschaft, Abschluss einer höheren Schule, ohne dass dies ein Ernennungserfordernis darstellt). Die Deckelung der Schul-, Lehr- und voll anrechenbaren sonstigen Zeiten soll rein aus sonstigen Zeiten resultierende und damit unangemessene Vorrückungsgewinne verhindern.

Zu Z 2 (§ 9 Abs. 4 Z 2):

Mit dieser Änderung erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die mit der 12. Novelle zum Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997, LGBl. Nr. 67/2010, erfolgte Ausdehnung des Karenzurlaubs gemäß § 95 LBDG 1997 auf pflegebedürftige Angehörige.

Zu Z 5 (§ 10 Abs. 2 Z 1 lit. b und Abs. 8):

Die Begründung des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 18. Juni 2009 in der Rechtssache C-88/08, Hütter, zeigt, dass der Begriff „im Lehrberuf“ missverständlich ist. Anders als in RZ 11 dargelegt sind damit nicht Zeiten, die mit der Erlernung eines Berufes gemäß § 5 des Berufsausbildungsgesetzes - BAG, BGBl. Nr. 142/1969, zurückgelegt wurden, gemeint, sondern Zeiten, in denen die betreffende Person einer Unterrichtstätigkeit nachgegangen ist. Durch den Begriff „Lehrberuf“ sollte ausgedrückt werden, dass es sich nicht um eine bestimmte Art von Dienstverhältnis handeln muss, sondern um jede Art von Lehrtätigkeit an einer der angeführten Institutionen. Im Sinne der Rechtssicherheit soll im § 10 LBBG mit der Wortfolge „als Lehrkraft“ nicht mehr der gleiche Begriff wie in § 5 BAG verwendet werden, ohne an der ursprünglichen Intention der Bestimmung zu rütteln.

Zu Z 7 (§ 15a):

Die Regelungen über die Höhe der Ergänzungszahlung für weibliche Vertragsbedienstete bzw. des Bezugsanspruchs von Beamtinnen während der Dauer des Beschäftigungsverbots nach dem Bgld. MVKG werden für Bedienstete, die am 31. Dezember 2011 kein Dienstverhältnis zum Land haben, neu und für beide Bedienstetengruppen gleich gestaltet. Grundsätzlich orientiert sich die Ergänzungszahlung am Durchschnitt der tatsächlichen, insbesondere dem Beschäftigungsausmaß entsprechenden Bezüge in den letzten drei Kalendermonaten vor dem Eintritt des Beschäftigungsverbots. Eine Ausnahme besteht für Beamtinnen nur für die Zeit eines Beschäftigungsverbot während einer Karenz nach dem Bgld. MVKG, während der sich die Bezüge an den Durchschnittsbezügen während der letzten drei Kalendermonate vor dem Antritt der Karenz orientieren. Da auch die Monatsbezüge der Beamtinnen steuer- und beitragspflichtig sind, orientiert sich die Ergänzungszahlung für weibliche Vertragsbedienstete in Hinkunft an den Nettobezügen.

Für Bedienstete, die am 31. Dezember 2011 ein Dienstverhältnis zum Land haben, wird die derzeitige Rechtslage nicht verändert. Auch für Beamtinnen gilt die durch die Rechtsprechung konkretisierte Rechtslage des Fortbezugs des Monatsbezugs weiter.

Zu Z 8 bis 16 (§ 41 Abs. 4, 5 und 6, §§ 43, 46 Abs. 1, § 47 Abs. 2, §§ 52a, 52b und 52c):

Es erfolgt am 1. Jänner 2011 eine Anhebung der Gehälter der Beamtinnen und Beamten um 0,85 %, mindestens jedoch um 25,50 Euro, sowie der im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückten Zulagen und Vergütungen - mit Ausnahme der Kinderzulage - um 1 %.

Zu Z 17 bis 19, 29, 31, 32 und 33 (§§ 55, 56 Z 1, § 57 Abs. 5, § 76 letzter Satz, § 81 Abs. 3, § 86 Abs. 1 und 2 und § 111):

Mit diesen Änderungen erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die bereits mit früheren Novellen erfolgte Vereinheitlichung der Tages- und Nächtigungsgebühren, an die Festlegung auch der Wohnung als Ausgangs- und Endpunkt von Dienstreisen sowie an die Vereinheitlichung der Nutzungsberechtigung der Bahnklassen.

Zu Z 20 und 37 (§ 62 Abs. 3 und § 124 Abs. 11 Z 3):

Die bisherige Unterscheidung der besonderen Entschädigung bei genehmigter Benützung eines Motor(fahr-)rads je nach Art des verwendeten Fahrzeugs wird zur Verringerung des Detaillierungsgrads der Regelung und damit zur Vereinfachung aufgegeben. In Zukunft gebührt für alle Motorfahräder und Motorräder ein einheitlicher Satz von 0,24 Euro je Fahrkilometer.

Mit dem Gesetz LGBl. Nr. 77/2009 wurde die besondere Entschädigung gemäß § 62 Abs. 2 LBBG 2001 (das so genannte Kilometergeld) für die Zeit vom 1. Juli 2008 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 vorübergehend angehoben. Mit dem Gesetz LGBl. Nr. 65/2010 wurde die Frist für das Auslaufen dieser Anhebung auf ein weiteres Jahr, und zwar bis zum 31. Dezember 2010, erstreckt. Nunmehr soll die Anhebung unbefristet gelten.

Zu Z 21, 23 und 24 (§ 62 Abs. 7, § 64 Abs. 3 und 5):

Im Sinne einer Deregulierung entfallen der Anspruch auf Kilometergeld für die Zurücklegung von Wegstrecken mit dem Dienstfahrrad sowie der Anspruch auf Zuschlag zum Kilometergeld für die Reisegepäckbeförderung, da ein Zusammenhang mit einem durch eine Dienstreise verursachten Mehraufwand hier nicht gegeben ist.

Zu Z 22 (§ 63 Abs. 1):

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden die bisher geteilten Kilometergeldsätze von 0,233 Euro für den ersten bis fünften Kilometer und von 0,465 Euro ab dem sechsten Kilometer auf einen einheitlichen, gewichtet gemittelten und somit kostenneutralen Satz von 0,38 Euro (0,376 Euro) zusammengeführt. Dies auch deshalb, um entsprechende Anreize zur Benützung umweltfreundlicher Fortbewegungsmittel zu schaffen und ökologische Aspekte nicht außer Acht zu lassen.

Zu Z 25 (§ 65 Abs. 3):

In jenen Fällen, in denen es aus zwingenden dienstlichen Gründen unvermeidbar ist, dass die oder der Bedienstete im Zuge einer Dienstreise in einem Hotel nächtigt, in dem die Nächtigungskosten den höchstmöglichen Zuschuss zur Nächtigungsgebühr übersteigen, soll auch ein höherer - kostendeckender - Zuschuss verrechnet werden können.

Zu Z 26, 27 und 34 (§ 74 Abs. 1 und 2 Z 2, § 111a):

Die bisherige, vom Familienstand abhängige Regelung der Zuteilungsgebühr ab dem 31. Tag der Dienstzuteilung wird im Sinne einer Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung zugunsten einer für alle Bediensteten einheitlichen Zuteilungsgebühr geändert. Es wird hierfür der bisher für verheiratete Bedienstete vorgesehene Prozentsatz von 50% herangezogen. Nach insgesamt 180 Tagen der Dienstzuteilung endet der Anspruch auf Zuteilungsgebühr.

Zu Z 28 (§ 76 erster Satz):

An Stelle der Bezugnahme auf den Anspruch auf Kinderzulage wird aus sachlichen Gründen für den Anspruch auf Reisebeihilfe hinkünftig auf den gemeinsamen Haushalt mit dem Kind abgestellt.

Zu Z 30 (§ 80 Abs. 1):

Es erfolgt eine Anpassung an die Neufassung des § 55. Für die Auslandsreisezulage wird die bisherige Rechtslage beibehalten.

Zu Z 35 und 40 (§ 113 Abs. 7 bis 15 und Anlage 2):

Diese Bestimmungen enthalten die für die Umsetzung der Neuregelung des Vorrückungstichtages erforderlichen verfahrensrechtlichen Bestimmungen.

Eine Neufestsetzung des Vorrückungstichtages erfolgt zunächst nur auf Antrag. Sie ist weiters dann ausgeschlossen, wenn die aktuelle besoldungsrechtliche Stellung nicht durch den Vorrückungstichtag bestimmt wird. Dies trifft dann zu, wenn im Dienstklassensystem eine freie Beförderung erfolgt ist (s. dazu auch das Erk des VwGH vom 12. November 2008, Z. 2005/12/0241).

Die Anrechnung von Vordienstzeiten ist ein hochkomplexes Rechtsthema, dessen richtige Anwendung umfangreiche Expertise und Detailkenntnisse in einer Reihe von Rechtsgebieten außerhalb des Dienstrechts wie etwa Studien- und Schulrecht voraussetzt. Da die Anzahl der über entsprechende Qualifikationen verfügenden Bediensteten begrenzt und auch nicht beliebig erweiterbar ist, dient die Antragspflicht zunächst der Vermeidung einer kaum und jedenfalls nicht im vorgesehenen Zeitrahmen bewältigbaren Belastung der Personalverwaltung des Bundes, die aus einer amtswegigen Umsetzung resultieren würde.

Allein in der Personalabteilung des Amtes der Landesregierung liegen aber zur Zeit bereits hunderte von Anträgen auf Berücksichtigung von Zeiten, insbesondere von Schulzeiten, vor dem vollendeten 18. Lebensjahr zur Behandlung auf. Ob die Rechtslage, auf deren Bestand bei der Antragstellung offensichtlich vertraut wurde und die im Wesentlichen in der Nichtanwendung der Altersbeschränkung bei sämtlichen Anrechnungstatbeständen zu bestehen schien, jemals in dieser Form bestanden hat - das Ausschlag gebende Urteil des EuGH bezieht sich etwa auf Dienstzeiten von Vertragsbediensteten und in keiner Weise auf Schulzeiten von Beamtinnen und Beamten - kann nunmehr dahingestellt bleiben, da die Rechtslage rückwirkend ab 1. Jänner 2004, dem Monatsersten nach dem mit 2. Dezember 2003 festgelegten Ende der Umsetzungsfrist (Art. 18 der RL), richtlinienkonform neu gestaltet werden soll. Die vorliegenden Anträge beziehen sich damit auf eine jedenfalls nicht mehr bestehende Rechtslage.

Die Frage, ob eine Antragstellung nach der neuen Rechtslage sinnvoll und ratsam ist oder nicht, kann nur nach umfassender Information über diese und die allfälligen Konsequenzen einer Antragstellung beantwortet werden. Diese Information soll durch ein in der Anlage 2 festgelegtes und für die Antragstellung zwingend zu verwendendes Formular gewährleistet werden. Um die durchgängige Verwendung des Formulars zu gewährleisten, wird die Verpflichtung zur Verwendung des Formulars auch auf bereits vor Kundmachung der Neuregelung gestellte Anträge erstreckt, indem diese als mangelhaft im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG behandelt werden. Die Verbesserung ist im öffentlich-rechtlichen Bereich in sinngemäßer Anwendung des § 13 Abs. 3 AVG durchzuführen und führt letztlich zur ursprünglich richtigen Einbringung korrekt gestellter oder zur Zurückweisung weiterhin fehlerhafter Anträge; bei Vertragsbediensteten

tritt anstelle der letzteren die gesetzlich vermutete Zurückziehung des Antrags. Dieser nur leichte Eingriff in die Antragsfreiheit ist im Hinblick darauf, dass sich im Formularzwang quasi die Manuduktionspflicht und die Treuepflicht des Dienstgebers manifestieren, durchaus sachlich zu rechtfertigen.

Abs. 7 und 8 enthalten eine Klarstellung, für welche Bediensteten keine Neufestsetzung des Vorrückungstages zu erfolgen hat: Das sind einerseits diejenigen Bediensteten, die keinen korrekten Antrag auf Neufestsetzung unter Verwendung des vorgesehenen Formulars stellen, andererseits diejenigen, für die infolge freier Beförderung eine Neufestsetzung des Vorrückungstages von vornherein nicht in Betracht kommt.

Abs. 9 bezieht bestimmte Gruppen von am Tag der Kundmachung der Neuregelung bereits in einem Landesdienstverhältnis stehenden Bediensteten insofern in die Übergangsregelungen des § 113 Abs. 7 und 8 LBBG 2001 bzw. des § 82 Abs. 10 und 11 VBG ein, als auf sie anlässlich der künftigen Festsetzung ihres Vorrückungstages nur dann das neue Vorrückungsrecht anzuwenden sein soll, wenn sie dies beantragen. Konkret handelt es sich um Vertragsbedienstete, deren Vorrückungstichtag anlässlich ihrer künftigen Aufnahme in das Beamtenverhältnis neu festzusetzen sein wird, sowie um Bedienstete, deren Vorrückungstichtag bisher nicht festgesetzt wurde. Bezüglich des Antragsrechts gleich gestellt sind auch in befristeten Dienstverhältnissen stehende Lehrpersonen, wenn sie im Schuljahr 2010/2011 und in jedem darauf folgenden Schuljahr bis zu ihrer Übernahme in ein sonstiges Landesdienstverhältnis als Lehrpersonen verwendet werden.

Die Absätze 12 bis 15 enthalten die erforderlichen Übergangs- und Begleitregelungen zur Umsetzung der neuen Rechtslage. § 113 Abs. 12 LBBG 2001 und § 84 Abs. 13 VBG sehen den üblichen Verjährungsverzicht für die Zeit zwischen dem 18. Juni 2009 (Tag des Ergehens des Urteils im Fall HÜTTER) und dem Tag der Kundmachung der Neuregelung vor. § 113 Abs. 13 LBBG 2001 und § 84 Abs. 14 VBG enthalten die erforderlichen Anpassungen für Bedienstete, für deren Vordienstzeitenanrechnung gemäß § 113 Abs. 1 LBBG 2001 bzw. § 84 Abs. 5 VBG noch die bis 1. August 1995 geltende Rechtslage gilt. § 113 Abs. 15 LBBG 2001 friert schließlich für bereits im Dienststand befindliche Bedienstete die Anfallstermine von Jubiläumszuwendungen entsprechend der bisherigen Rechtslage ein, um den hohen finanziellen Aufwand zu verhindern, der sich aus dem gleichzeitigen Fälligwerden mehrerer „Jahrgänge“ von Jubiläumszuwendungen im Jahr nach der Kundmachung der Neuregelung infolge zusätzlicher Anrechnung von jubiläumswirksamen Zeiten ergeben würde.

Zu Z 36 (§ 122 Abs. 4):

Jene Bundesgesetze, auf die im Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 verwiesen wird, werden in ihrer aktuellen Fassung angeführt.

Zu Z 38 (§ 124 Abs. 13):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten. Die die Anrechnung von Vordienstzeiten betreffenden Neuregelungen treten rückwirkend mit 1. Jänner 2004 in Kraft. Da die rückwirkende Anwendung der Neuregelungen nur auf Antrag und damit auf Initiative der Betroffenen erfolgt, kann die Regelung nicht unmittelbar in bestehende Rechtsansprüche eingreifen. Die Rückwirkung ist damit nicht nur verfassungsrechtlich unproblematisch, sondern darüber hinaus aufgrund der bis 2. Dezember 2003 befristeten verpflichtenden Umsetzung der Gleichbehandlungsrichtlinie auch europarechtlich geboten.

Zu Z 39 (Anlage):

Zitatanpassungen und Änderung der Anlagenbezeichnung.